

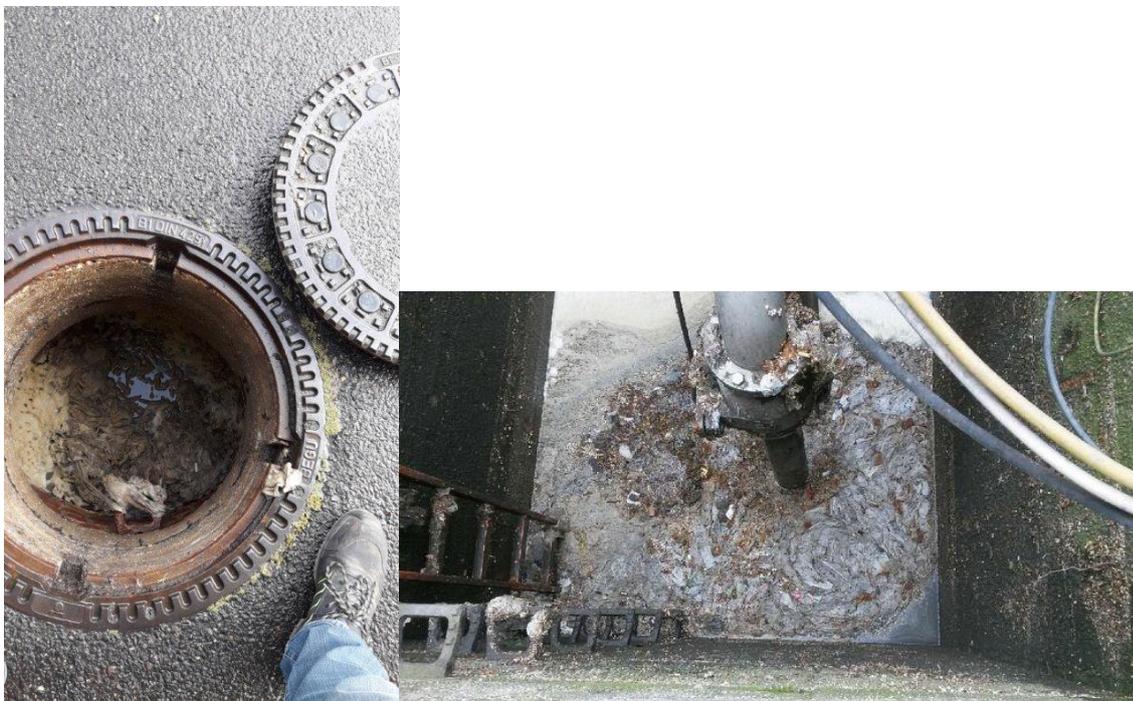


Amtlicher Teil

Feuchttücher und Abfall gehören nicht in die Toilette!

Aus aktuellem Anlass weist die Gemeindeverwaltung nochmals darauf hin, dass Abfall und andere Feststoffe nicht in die Toilette gehören. In den vergangenen Wochen führten vor allem Feuchttücher zu Problemen in der Abwasserkanalisation, da durch die nicht sachgerechte Entsorgung Abwasserpumpen verstopfen.

Feuchttücher und ebenso Putz- und Hygienetücher, Mullbinden, Binden, Tampons und Kosmetiktücher gehören nicht in die Toilette. Immer wieder müssen die Abwasserpumpstationen von Verstopfungen befreit werden. Fällt eine Pumpe aus, kann das Abwasser nicht weiter transportiert werden und es kommt zum Rückstau im Kanalnetz. Betroffen sind die Anwohner dann oft selbst, da sich ein derartiger Rückstau bis auf die Grundstücke auswirken kann.



Hier finden Sie nochmal eine Zusammenstellung, was **nicht** in die Kanalisation eingeleitet werden darf:

1. feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kies, Kehrlicht, Lumpen, Zement, Mörtel, Dung, Essensreste und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere feste Stoffe,
2. Hygieneartikel (z.B. Windeln, Binden, Feuchttücher, Slipeinlagen),
3. feuergefährliche Stoffe (z. B. Benzin, Diesel, Benzol, Farben, Verdünnung),
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen (Fette, Öle, Butter und Margarine),
5. Medikamente

Feste oder flüssige Stoffe, die nicht in den Ausguss bzw. in die Toilette gehören	Was sie anrichten	Wo sie hingehören
Asche	lagert sich ab, zersetzt sich nicht	Restabfallbehälter
Binden und Windeln	verstopfen Rohrleitungen und Pumpen	Restabfallbehälter
Chemikalien (z.B. Natronlauge, Schwefelsäure)	vergiften das Abwasser, greifen Betonleitungen an	Schadstoffsammlung
Farben	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer u.a.)	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Frittierfett	lagert sich in den Rohrleitungen ab, führt zu Verstopfungen	Gewerbe: Entsorgung durch Fachfirmen Haushalt: Reste in verschlossenen Beuteln in Restabfallbehälter
Katzenstreu	lagert sich in den Rohrleitungen ab	Im verschlossenen Beutel in den Restabfallbehälter
Lacke	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Medikamente	vergiften das Abwasser	Apotheke
Motoröl und ölhaltige Abfälle	vergiften das Abwasser	Rückgabe an Handel gemäß Altölverordnung
Pflanzenschutzmittel	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Schädlingsbekämpfungsmittel	vergiften das Abwasser	Schadstoffsammlung
Slipereinlagen	führen zu Verstopfungen	Restabfallbehälter
Speisöle aus Haushalten	führen zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	In einem Gefäß in den Restabfallbehälter
Speisereste	führen zu Verstopfungen, locken Ratten an	Restabfallbehälter
Windeln	verstopfen Rohrleitungen und Pumpen	Restabfallbehälter

Mund-Nasen-Schutzpflicht in Gemeindeverwaltung

In der Gemeindeverwaltung Selfkant besteht seit dem 27. April 2020 eine Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Selfkant tragen bei Besucherkontakt einen Mund- und Nasenschutz. Daher bitten wir auch unsere Besucher, zur Erledigung von Angelegenheiten in der Verwaltung einen Mundschutz mitzubringen und diesen auch zu tragen. Letztlich geht es darum, uns alle gegenseitig zu schützen.

Alle Bürgerinnen und Bürger können nach vorheriger telefonischer Absprache (02456/4990) für ihr Anliegen mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen Termin vereinbaren. Wir bitten um Verständnis, dass nur nach vorheriger Terminvereinbarung Einlass gewährt werden kann.

Im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung soll bei einem vereinbarten Termin die Klingel betätigt werden. Sodann werden Sie im Eingangsbereich vom Sachbearbeiter abgeholt.

Aufstellung eines Wirtschaftswegkonzeptes in der Gemeinde Selfkant Bestandsaufnahme/ Bereisung durch die Firma Ge-Komm GmbH aus Melle



Foto: Ge-Komm GmbH

Die Ge-Komm GmbH | Gesellschaft für kommunale Infrastruktur aus dem Osnabrücker Land wurde von der Gemeinde Selfkant mit der Erstellung eines kommunalen Wirtschaftswegkonzeptes beauftragt. **Ab Mitte Mai 2020 wird hierzu eine Bestandsaufnahme der Wirtschaftswege durchgeführt.** Um eine lückenlose Bestandsaufnahme des gemeindlichen Wirtschaftswegenetzes gewährleisten zu können, ist der Einsatz geländetauglicher Allradfahrzeuge (vgl. Foto) erforderlich. Die Fahrzeugbesetzungen der Ge-Komm GmbH verfügen allesamt über die notwendigen Berechtigungen und können sich entsprechend ausweisen. Zur Erfassung und Dokumentation der vielfältigen relevanten Attribute und Informationen sind sämtliche Fahrzeuge mit Spezial-Kameraausrüstungen und systemoptimierten EDV-Hard- und Softwarelösungen ausgestattet.

Der Bürgermeister
Corsten

Kleinanlieferplätze wieder geöffnet

Seit dem 4. Mai sind die Kleinanlieferplätze auf den Abfallanlagen Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach für alle Anlieferer wieder geöffnet.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und die bekannten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Aufgrund der besonderen Maßnahmen sind unter Umständen Wartezeiten möglich, da der gleichzeitige Zugang zu den Entladestellen und zum Kassenbereich beschränkt wird. Das Fahrzeug sollte während der Wartezeiten nicht verlassen werden. Der Kreis bittet darum, auf aufschiebbarer Entsorgungen in der derzeitigen Situation zu verzichten.

Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen ist derzeit nur auf der Anlage Gangelt-Hahnbusch möglich.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend ausgebauten Flur- bzw. Teilstück in der Gemeinde Selfkant,

1. Gemarkung Höngen, Flur 2, Flurstück Nr. 234, Nr. 246 u. ein Teilstück von Nr. 167, tragen den Namen „Klosterpfad bzw. Biesener Weg“

2. Gemarkung Saeffelen, Flur 7, Teilflächen aus Flurstücke Nr. 176 u. Nr. 177, tragen den Namen „Raiffeisenstraße“

und werden mit Fertigstellung gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

3. Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstücke Nr. 131 u. Nr. 133 tragen den Namen „Vollmühle“ und werden gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu geben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Selfkant, den 23.04.2020
Corsten

1. Änderungssatzung zur Satzung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Selfkant bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016.

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant

I. Gestellung von Personal	<u>je Stunde</u>
Kostenersatz bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen je Feuerwehrmann (Zuschlag von 50% je Stunde bei Einsätzen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)	28,00 €
II. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten	
a) <i>bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen</i>	
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (HS – GS 14)	31,00 €
Kommandowagen KdoW 1 (HS – GS 23)	42,00 €
Kommandowagen KdoW 2 (HS – GS 25)	42,00 €
Einsatzleitwagen ELW (HS – GS 28)	53,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G (HS – GS 112)	52,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W (HS – GS 2020)	150,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – GS 2021)	308,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L (HS – GS 2369)	60,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10 (HS – GS 7422)	138,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – 2358)	13,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W (HS – 2361)	13,00 €
Klein-Einsatzfahrzeug KEF (HS – 2363)	13,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (HS – 2364)	13,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – 2369)	80,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF10 (HS –2386)	13,00 €
Kehrmaschine (Unimog + Anbaugerät)	39,00 €
b) <i>Pauschalen für Fehlalarme nach</i>	
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, wobei die beiden ersten Alarmierungen nach Neuinstallation der Brandmeldeanlage, soweit das Auslösen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, nicht kostenpflichtig gemacht werden	585,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 8	585,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 9	585,00 €
c) <i>bei Brandsicherheitswachen</i>	
Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz wird die Gebühr nach II. a als Bereitstellungsentgelt je Tag berechnet.	
d) <i>Gerätekosten</i>	
In den vorgenannten Pauschalbeträgen ist die gesamte Beladung der Fahrzeuge und sind die Betriebsstoffe enthalten.	
e) <i>Ölsperren</i>	
Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50 € berechnet.	
III. Sonstige Leistungen	
a) <i>Sachkosten</i>	
Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Prüfröhrchen usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.	
b) <i>Entsorgungskosten</i>	
Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.	
c) <i>Sonstige Leistungen</i>	
Etwaige einsatzbedingte sonstige Leistungen werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.	

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Satzung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Selfkant bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 23.04.2020

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23.04.2020

Corsten
Bürgermeister

Für den öffentlichen Verkehr freigegeben

Die Straße „Herkenrather Weg“ im Neubaugebiet in Selfkant-Süsterseel ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Eine kleine Auswahl von Radtouren in unserer Region findet man im Internet unter www.heinsbergerland.de.

Widmung der öffentlichen Abwasserkanäle im Baugebiet „Biesener Feld II“ in Selfkant-Höngen

Die neu errichteten öffentlichen Abwasserkanäle (Schmutz- und Regenwasser einschließlich Versickerungsbecken) im Baugebiet „Biesener Feld II“ in Selfkant-Höngen sind zwischenzeitlich fertiggestellt, an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Selfkant angeschlossen und somit Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Heinz Seferens,
wohnhaft in Höngen, Op de Berg 10;
er wird am 18.05. 82 Jahre alt.

Frau Josefina Vootz,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 21;
sie wird am 21.05. 80 Jahre alt.

Frau Maria Stefelmans,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 31;
sie wird am 26.05. 91 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Brandts,
wohnhaft in Höngen, Op de Berg 6;
er wird am 28.05. 81 Jahre alt.

Frau Elly Hermann,
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;
sie wird am 29.05. 89 Jahre alt.

Frau Elisabeth Fehlen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Straße 47;
sie wird am 30.05. 91 Jahre alt.

Absage Niederrheinischer Radwandertag

In diesem Jahr muss die 29. Auflage des Niederrheinischen Radwandertages **am 5. Juli 2020** bedingt durch die Corona-Krise leider abgesagt werden.

Dass der zentrale Niederrheinische Radwandertag nicht stattfindet heißt aber nicht, dass man nicht auf eigene Faust (etwa als Zweierteam) die Schönheit der Natur erkunden kann.

Rentenversicherung: Anträge und Beratung trotz Corona möglich

Zur Eindämmung der Coronavirus-Erkrankungen sind die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aktuell sind Beratungen und Antragsaufnahmen aber telefonisch möglich. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland erklärt, dass viele Kundinnen und Kunden dieses Angebot inzwischen wahrnehmen und sich im Anschluss an die telefonische Beratung oder Antragsaufnahme lobend äußern und sehr zufrieden mit dem Angebot sind.

Kundinnen und Kunden können sich telefonisch sowohl an das zuständige Service-Zentrum oder an das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Rheinland wenden. Dieses erreichen Interessierte unter der Rufnummer 0800 1000 480 13 montags bis donnerstags von 7.30 bis 19.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Außerdem stehen unter www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de die Online Dienste sowie zahlreiche allgemeine Informationen rund um Rente und Rehabilitation zur Verfügung.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

Die Schützenbruderschaft St. Joh. von Nepomuk Havert macht darauf aufmerksam, dass die **Odilia-Kirmes vom 17.07. – 20.07.2020** in diesem Jahr leider ausfallen muss.

Dienststellen geschlossen

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am Freitag nach Christi Himmelfahrt, **22.05.2020** und am Freitag nach Fronleichnam, **12.06.2020** geschlossen. Das Rathaus ist an den Tagen vor den Feiertagen von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleibt das Rathaus vorerst geschlossen.

In dringenden Fällen kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangel GbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.